

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24

Kontaktperson : Dr. Heinrich Schwarz, Chef Gesundheitsamt

Telefon : 032 627 93 66

E-Mail : heinrich.schwarz@ddi.so.ch

Datum : 11. September 2018

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. September 2018** an folgende E-Mail Adresse:  
[abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>	<b>4</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>6</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>8</b>

## Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

### Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	<p>Die Entwicklung der gesamten Gesundheitskosten erachten wir grundsätzlich als problematisch. Das Hauptziel muss deshalb sein, das Kostenwachstum zumindest zu bremsen. Die «Einheitliche Finanzierung der Leistungen im ambulanten und im stationären Bereich» (EFAS) kann dazu keinen wirksamen Beitrag leisten, weil es lediglich um die Verteilung der Kosten auf die Finanzierungsquellen geht. Für das Verhalten der Leistungserbringer spielt es keine Rolle, zu welchen Anteilen die Krankenversicherer und die Kantone die Kosten tragen, zumal beides erstklassige Schuldner sind.</p> <p>Im heutigen System bestehen wesentliche Fehlanreize, die kostentreibend wirken. Einerseits geht es um die Fehlanreize im Zusammenhang mit Tarifstruktur und Tarifhöhe und andererseits um jene, die sich aus dem Versicherungsstatus des Patienten bzw. der Patientin ergeben (Zusatzversicherungen). Beide Bereiche werden durch EFAS nicht angetastet. Die Anreize müssen dort gesetzt werden, wo der Behandlungsentscheid getroffen wird, d.h. grundsätzlich beim Leistungserbringer. Eine Verschiebung der Finanzflüsse von den Kantonen zu den Versicherern oder umgekehrt setzt keine neuen Anreize bei den Leistungserbringern und ist daher bezüglich Kostendämpfung wirkungslos. Mit EFAS werden die Fehlanreize nicht korrigiert, sondern eher noch zementiert, weil EFAS von den eigentlichen Ursachen der Kostensteigerung ablenkt. Deshalb wird der Vorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) abgelehnt und Nichteintreten beantragt.</p>
SO	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
SO					

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

SO					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SO		<p>Eine effizientere Gesundheitsversorgung mit EFAS bzw. eine allfällige Neuauflage der Vorlage müsste mindestens folgende Elemente enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationale Tariforganisation für ambulante Tarife mit paritätischer Beteiligung der Kantone</li> <li>• Konsequente Eliminierung von Fehlanreizen infolge Verknüpfungen zwischen Grund- und Zusatzversicherungsbereich</li> <li>• Einbezug der Langzeitpflege (Pflegeheime und Spitex) in das Finanzierungsmodell</li> <li>• Abwicklung der Rechnungen im stationären Bereich in Analogie zu heute (duale Rechnungsstellung ohne Verlust an Information und Kontrollmöglichkeiten für die Kantone)</li> <li>• Kontrollmöglichkeit für die Kantone bezüglich der korrekten Abrechnung der ambulanten Leistungen (z.B. Schaffung gemeinsames Organ Krankenversicherer/Kantone)</li> <li>• Überprüfbare Kostenneutralität für die Kantone im Übergang</li> </ul> <p>Der Einbezug der Langzeitpflege (Pflegeheime und Spitex) in das Finanzierungsmodell ist insbesondere deshalb wichtig, weil auch an den Schnittstellen zwischen medizinischer Akutversorgung und Pflege Fehlanreize bestehen. Es darf nicht von der unterschiedlichen Finanzierung der Spitalbehandlungen und der Langzeitpflege abhängen, ob jemand früher oder später aus der Spitalversorgung in die Pflege übertritt.</p> <p>Bezüglich der Abwicklung der Rechnungen und der</p>	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG):  
Vernehmlassungsverfahren**

		Kontrollmöglichkeiten der Kantone weisen wir darauf hin, dass der Kanton Solothurn 2017 aufgrund der Rechnungskontrolle der stationären Spitalbehandlungen rund 4 Mio. Franken einsparen konnte.	
SO			



# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



a	
a	
a	

Wenn Sie einzelne Tabellen in Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

# Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular\_TabPG\_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden